

Arbeitsrecht (Nr. 67/2004)

Bagatell- und Serienabmahnungen als Fälle von Mobbing anerkannt

Das Arbeitsgericht (AG) Kiel entschied:

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG Kiel war die Entfernung von Abmahnungen aus der Personalakte. Der Kläger, ein Betriebsleiter eines Gas- und Wasserwerkes und seit über 20 Jahren bei der Beklagten beschäftigt, erhielt an einem Tag zunächst fünf, und dann neun Tage später noch einmal vier Abmahnungen, gegen die er erfolgreich gerichtlich vorging. Zur Begründung seiner – die Entfernung bestätigenden Entscheidung – führte das Gericht folgendes aus:

„Unter Fürsorgegesichtspunkten muss der Arbeitgeber nicht nur die körperliche Belastbarkeit seiner Arbeitnehmer beachten und darf sie somit nicht unangemessen zur Arbeitsleistung heranziehen, sondern er muss auch unangemessene psychische Belastungen der Arbeitnehmer unterlassen. Letzteres hat die Beklagte nicht beachtet. Der Kläger ist durch die Vielzahl der Abmahnungen unter einen erheblichen psychischen Druck gesetzt worden. Ihm ist nicht nur vor Augen geführt worden, dass er Fehler macht, sondern gleichzeitig, dass die Beklagte ihn jetzt massiv unter Leistungsdruck setzen will.“

Interessant an der Entscheidung war insbesondere, dass Bagatell- und Serienabmahnungen damit als Fälle von Mobbing anerkannt worden sind.

Urteil des AG Kiel vom 16. Januar 1997
Aktenzeichen : 5d Ca 2306/96

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004
13.03.2004